Personalausweisverordnung

Beitrag von "Arnar Sveinsson" vom 17. Januar 2019, 22:56

Verordnung über die Personalausweise in der Turanischen Föderation

- Personalausweisverordnung (PaVO) -

Auf der Grundlage von § 7 des Gesetzes über Personalausweise in der Turanischen Föderation (PaG) in vom 14.12.2017 verordnet der Föderationsminister für Inneres und Justiz:

§ 1

Personalausweise sind nach dem im Anhang abgedruckten Muster anzufertigen.

§ 2

Die Ausweisnummer nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes besteht aus einem großen Leitbuchsta Föderationsland, in welchem sich die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Antragstellers befindet und au Einwohnermeldeamt zu vergebenden, sich nicht wiederholenden individuellen 9-stellige Unterscheidungsnu

Folgende Leitbuchstaben werden verwendet:

- T für den Freistaat Turanien
- V für die Republik Neuturanien
- S für die Republik Schwion
- B für den Staat San Bernardo
- A für die Ascaaronische Eidgenossenschaft
- F für die Turanische Föderation für Antragsteller ohne Wohnsitz in der Föderation

§ 3

Der Familienname und Vorname, bei mehreren Vornamen nur der Rufname, nach § 4 Absatz 2 Nur Gesetzes sind vollständig auszuschreiben. Notwendigenfalls ist die Größe der Schrift zu verringern.

§ 4

Der Geburtsort ist vollständig auszuschreiben. Bei Geburtsorten außerhalb der Föderation ist das in Staatskürzel des Geburtslandes in Klammern anzufügen. Notwendigenfalls ist die Größe der Schrift zu verri

§ 5

Ergänzend zu den Angaben gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes wird das Datum des letzten Tags der G Ausweises gemäß § 2 Absatz 6 des Gesetzes auf dem Ausweis verzeichnet und gemäß § 4 Absatz maschinenlesbaren Teil des Ausweises aufgenommen.

§ 6

Die Wiedergabe der Unterschrift wird durch proportionale Vergrößerung oder Verkleinerung in den Berei Passfoto und maschinenlesbarer Zone eingepasst.

§ 7

Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Antragstellers gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzes wi mittleren Bereich des Ausweises in Form des siebenstelligen Turanischen Kommunalschlüssels (TKS) ang Antragstellern ohne Wohnsitz in der Föderation erfolgt hier die Angabe einer beim Einwohnermeldeamt de geführten mit der Ziffer 9 beginnenden siebenstelligen Kennzahl für das Land des gewöhnlichen Aufe Antragstellers.

§ 8

Die Angabe des Ausstellungsdatums erfolgt unter dem Kommunalschlüssel achtstellig ohne Punkte im Forn

§ 9

Der maschinenlesbaren Teil des Ausweises enthält:

- in der ersten Zeile die Angabe IDTUR, zur Trennung die Zeichen "<<" sowie den Familien- und der bei mehreren Vornamen nur den Rufnamen. Für die Angabe der Namen stehen einschließlich der T "<<" zwischen den Namen 44 Zeichen zur Verfügung. Nicht benötigte Stellen werden mit dem zufgefüllt, zu lange Namen nach 44 Zeichen abgeschnitten.
- in der zweiten Zeile die Ausweisnummer, die Angabe der Staatsangehörigkeit als Kürzel in Groß (maximal 3 Zeichen, nicht benötigte Zeichen durch "<" aufgefüllt), das Geburtsdatum im Format J

Turanischen Kommunalschlüssel der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und das Gültigkeitsablaufdatur JJJJMMTT. Alle Daten werden durch die Zeichen "<<" getrennt.

Zur Sicherstellung der Konsistenz der ausgelesenen Daten aus dem maschinenlesbaren Teil des Persor werden die Ausweisnummer, das Geburtsdatum, der Kommunalschlüssel und das Gültigkeitsablaufda sowie die zweite Zeile des maschinenlesbaren Teils insgesamt mit Prüfziffern versehen.

§ 10

Das Wappen des Landes, in welchem sich die Gemeinde des Hauptwohnsitzes befindet wird bei Antrags Wohnsitz in der Föderation durch die Flagge der Föderation ersetzt.

§ 11

Personalausweise sind aus stabilem und gegen Abnutzung und Beschädigung schützendem Kunststoff herz

§ 12

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft

Turan, den 17. Januar 2019

Arnar Sveinsson

Föderationsminister für Inneres und Justiz

Anhang

Anhang zur Personalausweisverordnung

Muster des Personalausweises gemäß § 1 der Verordnung

